

## **Zulassungsordnung**

Über die Zulassung zum Studium

an der Hanse – Berufsakademie Delmenhorst GmbH

vom 30.09.2010

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (Nds. BAKadG) vom 06. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 233) wird folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Festsetzung der Studienplatzkapazitäten**

(1) Die Praxispartner reichen Ihre Anträge auf Zuweisung von Studienplätzen bei der Hanse – Berufsakademie Delmenhorst, gGmbH (nachfolgend Berufsakademie) ein. Die Gesellschafterversammlung der Berufsakademie fasst die Anträge in eine Bedarfsanforderung nach Studiengang zusammen.

(2) Die Gesellschafterversammlung der Berufsakademie legt die Zahl der Studienzahl jährlich, spätestens drei Monate vor Studienbeginn, fest.

(3) Die Gesellschafterversammlung der Berufakademie weist den Praxispartnern die Studienplätze zu.

### **§ 2 Zugang**

Die Berechtigung zum Studium an der Berufsakademie und zur Ausbildung bei den Praxispartnern hat gemäß § 2 Abs.2 Nr.2 Ziff. a. und b. Nds. BAKadG, wer

1. zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule gemäß § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) berechtigt ist und
2. von einem geeigneten Betrieb angemeldet wurde, mit dem ein Vertrag über eine Ausbildung gemäß § 1 Abs.1 Nds. BAKadG abgeschlossen wurde.

### **§ 3 Zulassung**

Zum Studium kann durch die Berufsakademie zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt,
2. von einem Praxispartner unter Vorlage des Ausbildungsvertrages zum Studium vorgeschlagen worden ist und
3. nachweist, dass er sämtliche Gebühren und Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen bezahlt hat. (gegebenenfalls, ansonsten streichen, wenn keine Kosten zu entrichten sind)

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, müssen den Antrag auf Zulassung zum Studium an der Berufsakademie, spätestens zum Meldeschluss, bei der Berufsakademie einreichen. Der Meldeschluss wird den Praxispartnern spätestens 3.Monate in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 beizufügen. Können zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht alle Voraussetzungen nachgewiesen werden, kann in begründeten Ausnahmefällen von der Berufsakademie eine Nachfrist gewährt werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß der Berufsakademie nach Überprüfung der zu erbringenden Nachweise im Rahmen der nach § 1 Abs.2 festgelegten Studienkapazitäten.

(4) Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge des Posteingangs.

(5) Die Studienbewerber sowie die Praxispartner werden über die Entscheidung der Berufakademie schriftlich informiert. In dem Bescheid über die Zulassung bestimmt die Berufsakademie einen Termin, bis zu dem der zugelassene Studienbewerber zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Geht die Erklärung nicht bis zu dem im Zulassungsbescheid bestimmten Termin ein, wird die Zulassung unwirksam.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungsordnung tritt am..... in Kraft.

Der Geschäftsführer der Berufsakademie